

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde

OERSDORF

Kreis Segeberg

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung von 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 54) von 22.01.1990.

- Gemeindegrenze
- Bauflächen: § 5 (3) BauO
- Wohnbauflächen: § 10 BauO
- Gemischte Bauflächen: § 10 (2) BauO
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts:** § 10 (2) BauO
- Flächen für den Gemeinbedarf:
- Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege:
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Bundstraße, Landesstraße, Kreisstraße)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege
- Rad- bzw. Wanderweg
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Abwasseranlagen: § 10 (2) BauO
- Altablagern: A Deponie (Grünfläche)
- Regenrückhaltebecken
- Hauptversorgungsleitungen: § 10 (2) BauO
- oberirdische ell. Freileitung
- Grünflächen: § 9 (1) BauO
- Spielplatz
- Sportplatz
- Parkanlage
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: § 10 (2) BauO
- Flüsse, Bäche (mit Angabe der Abflussrichtung)
- Flächen für die Land- und für die Forstwirtschaft: § 10 (2) BauO
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaftssystemen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:** § 9 (4) BauO
- Waldschutzpläne, die nach anderer gesetzlicher Vorschrift festgesetzt sind
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- Flächenhaft darstellbares, gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15a NatSchG
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Nicht flächenhaft darstellbares gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15a NatSchG
- Naturdenkmal
- Denkmalstein
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (50m) (gem. § 10a UrwG)
- Ortsdurchfahrtsangaben an klassifizierten Straßen
- Altlastenverdachtsstandort
- Grenztronomie Wasserschutzgebiet Kalkenkirchen
- Richtfunkverbindung für den Fernmeldeverkehr
- Natura 2000-Prüfgebiet
- Waldschutzstreifen (gem. § 32 LWaldG); Abstand: 30m
Erweitert gemäß Hinweis im Genehmigungsbescheid vom 16.10.2009
22. Nov. 2001
Bürgermeister

Verfahrensverfahren:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.08.1996. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslage an den Bekanntmachungsstellen im Gemeindeamt und durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Amtsblatt an 05.10.1996 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerpartizipation nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO ist am 26.08.1998 durchgeführt worden.
- Auf-Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.08.1996 ist nach § 3 Abs. 1 BauO-Bestimmungen der betroffenen Bürgerbezugsgruppen abgestimmt worden.
- Die von der Planung berufenen Träger öffentlicher Belange sind im Schreiben vom 23.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahrenszu den Verfahrensverfahren Nr. 3- und Nr. 6 sind gemäß § 3 Abs. 4 BauO genehmigungspflichtig. Die Befreiung der Hauptverordnungen Nr. 3- und Nr. 6 sind gemäß § 3 Abs. 4 BauO genehmigungspflichtig. Die Befreiung der Hauptverordnungen Nr. 3- und Nr. 6 sind gemäß § 3 Abs. 4 BauO genehmigungspflichtig.
- Die Gemeindevertretung hat am 06.02.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oersdorf mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oersdorf sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 08.09.2000 bis zum 28.09.2000 während der Gemeindefestlegung-Zeitraum öffentlich ausliegen. Nach § 3 Abs. 2 BauO öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.09.2000 öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oersdorf ist nach der öffentlichen Auslegung (2001) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 09.02.2001 bis zum 08.02.2001 während festgelegter Zeiträume öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den genannten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.02.2001 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.02.2001 öffentlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine entsprechende Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 40 Abs. Nr. 2 BauO durchgeführt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensverfahren Nr. 1-8 wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE OERSDORF

22. Nov. 2001
Bürgermeister

Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oersdorf wurde mit Urteil des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.02.2001, Az. 1047-52/414-1 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

GEMEINDE OERSDORF

22. Nov. 2001
Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2001 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Bestimmungen hinsichtlich des Landes-Schweigerechts sind bei der Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Beschuldigung beachtet.

GEMEINDE OERSDORF

22. Nov. 2001
Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oersdorf (im Umfang der 2001) sowie die Stelle, bei den der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den lokal Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.10.2001 im Gemeindeamt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Schriftformvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauO) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oersdorf ist mit Nr. 22.11.2001, vorsehen geworden.

GEMEINDE OERSDORF

22. Nov. 2001
Bürgermeister